



Die KI-Transformation in der rechtlichen Berufsbetreuung

Marktstudie · Vollfassung v1.0

Markt · Vergütung VBG 2026 · Agentische Arbeitsorganisation · Fallbeispiel · NRW · Strategische Optionen

Stand: 4. Juni 2026

Basis: Claude Opus 4.6 · Quell-Projekt KI-gestütztes Berufsbetreuerbüro · KATALYSIA Research

Vertraulich · Interne Arbeitsunterlage · Weitergabe nur nach Rücksprache. Konzeptionell-modellgestützte Analyse; quantitative Aussagen sind indikative Bandbreiten.

MARKTSTUDIE

Die KI-Transformation in der rechtlichen Berufsbetreuung

Management Abstract

Die rechtliche Betreuung in Deutschland steht unter einem strukturellen Doppeldruck: Die Zahl betreuter Menschen ist seit Mitte der 1990er-Jahre auf rund 1,3 Millionen gestiegen, während der Beruf über eine gesetzlich fixierte Pauschalvergütung finanziert wird, die kaum Spielraum für steigende Verwaltungskosten lässt. Rund 16.000–17.000 berufliche Betreuer:innen führen etwa 400.000 Betreuungen; ihr Anteil nähert sich der 50-Prozent-Marke. Fachkräftemangel, Alterung und die Zunahme psychischer Erkrankungen verschärfen die Nachfrage.

Die zentrale ökonomische Einsicht: Weil die Vergütung über feste monatliche Fallpauschalen (VBVG 2026) erfolgt, ist der Hebel der KI nicht eine Honorarsteigerung, sondern **Kapazität und Entlastung**. KI senkt die administrative Zeit je Fall – Berichte, Vermögensverzeichnisse, Rechnungslegung, Korrespondenz, Anträge, Fristen – und gibt Zeit für den nicht delegierbaren menschlichen Kern frei: persönlicher Kontakt, Anhörung, Abwägung von Wunsch und Wohl, rechtsverbindliche Entscheidung.

Das im Quell-Projekt erarbeitete Betriebsmodell – ein Orchestrator mit acht spezialisierten Fach-Agenten, wiederverwendbaren Skills, quellengebundener Wissensbasis und strikt getrennter Mandantenablage – zeigt, wie diese Arbeitsteilung rechtskonform und haftungsarm gelingt: Die KI bereitet vor, der Mensch verantwortet. Modellrechnungen für ein Solobüro deuten im Base-Case auf eine Reduktion des administrativen Aufwands je Fall um rund 35–50 % und auf einen Anstieg der tragbaren Fallzahl um etwa 15–30 % hin, bei sehr geringen KI-Kosten und einem Payback typischerweise unter zwölf Monaten. Mit Nordrhein-Westfalen behandelt die Studie einen Digitalisierungs-Frühindikator: Dort gilt ab April 2026 ein Formularzwang und ab Juli 2026 eine elektronische Einreichungspflicht für Vergütungsanträge (eBO/MJP).

Kapitel 1 — Einleitung und Forschungsdesign

1.1 Hintergrund und Motivation

Rechtliche Betreuung ist seit 1992 das zentrale Rechtsinstitut der Unterstützung volljähriger Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Mit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 wurde der Leitgedanke geschärft: Betreuung ist

Unterstützung bei der Selbstbestimmung, nicht Fürsorge von oben. Maßgeblich sind seither ausdrücklich Wille und Wünsche der betreuten Person. Parallel wächst der Bedarf: 1995 wurden rund 625.000 Menschen betreut, heute etwa 1,3 Millionen. Auf der Angebotsseite trifft diese Nachfrage auf einen Beruf unter wirtschaftlichem Druck: Die Vergütung erfolgt über gesetzliche Pauschalen; die Bürokosten tragen die Betreuer:innen selbst. KI-Assistenz verspricht, die administrative Last zu senken, ohne den persönlichen Kern der Betreuung anzutasten.

1.2 Forschungsfragen

Die Studie beantwortet fünf Leitfragen: (1) Wie ist die Berufsbetreuung ökonomisch und rechtlich strukturiert, und welche Effizienzreserven bestehen? (2) Wo und wie stark kann eine agentische KI-Arbeitsorganisation administrative Tätigkeiten entlasten, ohne den menschlichen Verantwortungskern zu berühren? (3) Wie wirkt der KI-Einsatz unter festen Fallpauschalen auf Kapazität, Belastung und Ertrag? (4) Welche Regulierung – VBVG 2026, DSGVO, EU-AI-Act, NRW-Digitalpflichten – ist zu beachten? (5) Welche Handlungsoptionen haben Solobüros, Mehrpersonen-Büros und Vereine?

1.3 Begriffliche Abgrenzungen

Rechtliche Betreuung ist die gerichtlich angeordnete Unterstützung in konkret bestimmten Aufgabenbereichen (§§ 1814 ff. BGB). **Berufsbetreuung** ist die entgeltliche, berufsmäßige Führung durch registrierte Betreuer:innen (§§ 19 ff. BtOG), abzugrenzen von ehrenamtlicher und Vereinsbetreuung. **Aufgabenbereiche** sind die einzelnen gerichtlich angeordneten Wirkungskreise; eine „Total-Betreuung“ ist unzulässig. **Pauschalvergütung** ist die vom Zeitaufwand unabhängige monatliche Fallpauschale nach VBVG. Unter **agentischer Arbeitsorganisation** wird ein Betriebsmodell verstanden, in dem ein KI-Orchestrator Aufgaben strukturiert und an spezialisierte KI-Sub-Agenten delegiert, die mit definierten Skills, quellengebundener Wissensbasis und unter menschlicher Letztverantwortung arbeiten.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Studie kombiniert eine Marktanalyse aus öffentlich zugänglichen Verbands-, Behörden- und Regulierungsquellen, eine Modellbetrachtung dreier Adressatensegmente (Solobüro, Mehrpersonen-Büro, Verein) mit transparenten Annahmen sowie die Fallstudie des Quell-Projekts. Quantifizierungen folgen einer Drei-Szenarien-Logik (Konservativ / Base / Ambitioniert). Rechtsbezüge werden mit Paragraph und Gesetz angegeben; die Annahmen sind im begleitenden Annahmen-Memo dokumentiert.

1.5 Geltungsbereich und Limitationen

Die Analyse ist konzeptionell-modellgestützt. Marktzahlen beruhen auf Verbands- und Behördenangaben mit teils unterschiedlicher Erhebungsbasis; die Modellrechnungen sind illustrativ. Effizienz- und Kapazitätsbandbreiten hängen von Adoptionsdisziplin, Datenqualität und konsequenter menschlicher Freigabe ab. Aussagen zu Plattform und Recht haben den Stand Juni 2026; insbesondere VBVG 2026 und die NRW-Digitalregelungen sind jung und vor produktiver Nutzung am aktuellen Rechtsstand zu prüfen.

Kapitel 2 — Status quo der Berufsbetreuung

2.1 Marktlandkarte

Rund 1,3 Mio. Menschen stehen unter rechtlicher Betreuung. Etwa 16.000–17.000 berufliche Betreuer:innen führen rund 400.000 dieser Betreuungen; die übrigen werden ehrenamtlich oder durch Vereine geführt. Der Anteil beruflich geführter Betreuungen liegt inzwischen bei knapp unter 50 % (Größenordnung 47 %) und steigt weiter, während der ehrenamtliche Anteil zurückgeht. Treiber sind demografische Alterung, Zunahme psychischer Erkrankungen, Rückgang verfügbarer Ehrenamtlicher und Fachkräftemangel. Häufigste Betreuungsgründe sind seelische/psychische Erkrankungen (knapp 30 % neuer Fälle), Altersdemenz (rund ein Viertel) und körperliche Erkrankungen (rund ein Viertel).

2.2 Rechtsrahmen nach der Reform 2023

Tragende Prinzipien (§§ 1814 ff. BGB) sind die *Erforderlichkeit* (§ 1814), die Handlung nur in *konkreten Aufgabenbereichen* (§ 1815), der *Vorrang von Wille und Wünschen* mit Vorrang unterstützter vor stellvertretender Entscheidung (§ 1821) und der nicht delegierbare *persönliche Kontakt* (§ 1821 Abs. 6). Besonders eingriffsintensive Maßnahmen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt des Betreuungsgerichts: ärztliche Zwangsmaßnahmen und freiheitsentziehende Unterbringung (§§ 1831, 1832), gefährliche Maßnahmen und Behandlungsabbruch (§§ 1828, 1829, 1827), genehmigungsbedürftige Vermögensgeschäfte (§§ 1845, 1848 ff., 1850) und die Aufgabe der Wohnung (§ 1833).

2.3 Berufszugang und Qualifikation

Seit dem 1. Januar 2023 dürfen berufliche Betreuer:innen nur nach Registrierung tätig sein (BtOG, §§ 19–24): persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Berufshaftpflicht, Sachkundenachweis; Antrag bei der Stammbehörde am Bürositz, bundesweite Geltung. Die BtRegV konkretisiert die Sachkunde in fünf Modulen (Betreuungs-/Unterbringungs- und

Verfahrensrecht, Personensorge, Vermögenssorge, sozialrechtliches System, Kommunikation und unterstützte Entscheidungsfindung). Als Nachweis gelten Sachkundelehrgänge oder qualifizierende Studienabschlüsse (Soziale Arbeit/Sozialpädagogik bzw. zwei juristische Staatsexamina); für vor 2020 tätige Betreuer:innen besteht Bestandsschutz.

2.4 Vergütungssystem VBVG 2026

Berufliche Betreuer:innen werden über monatliche Fallpauschalen vergütet. Die Neufassung des VBVG (in Kraft seit 1. Januar 2026) vereinfachte das System deutlich: aus drei Tabellen (A/B/C) wurden zwei Stufen, aus drei Wohnform-Varianten zwei (stationär / andere Wohnform), aus fünf Zeitstufen zwei (erste zwölf Monate / ab dem 13. Monat) – 16 statt 60 Fallkonstellationen. Die System-Erhöhung beträgt im Schnitt rund 12,7 %; die Inflationsausgleichspauschale wurde dauerhaft eingearbeitet. Wirtschaftlich entscheidend ist: Der Ertrag je Fall ist fix, der Aufwand je Fall variabel. Wer den Aufwand senkt, verbessert unmittelbar Deckungsbeitrag und tragbare Fallzahl (Beträge in Kapitel 6).

2.5 Die Tätigkeitsfelder im Detail

Der Arbeitsalltag verteilt sich auf abgrenzbare Felder, die zugleich die Schnittstelle zur agentischen Arbeitsteilung bilden: **Gesundheitssorge** (medizinische Versorgung, Einwilligungen § 1828, Patientenverfügung § 1827); **Vermögenssorge** (Vermögensverzeichnis § 1835, Verwaltung § 1839, Rechnungslegung § 1865, genehmigungspflichtige Geschäfte §§ 1848 ff.); **Aufenthalt und Wohnung** (§§ 1821, 1833); **Behörden und Sozialleistungen** (SGB-System); **Bericht und Rechnungslegung** gegenüber dem Gericht (§ 1863); **Korrespondenz und Dokumentation**; **Steuer-Schnittstelle**; **Qualität, Compliance, Datenschutz**. Quer dazu liegt die nicht delegierbare Beziehungsarbeit.

2.6 Schmerzpunkte und Effizienzreserven

Die größten Belastungen liegen nicht in der Beziehungsarbeit, sondern in deren administrativem Umfeld: wiederkehrende Berichte, Vermögensverzeichnisse und Rechnungslegung mit Belegarbeit, umfangreiche Korrespondenz, Sozialleistungsanträge sowie ein engmaschiges, haftungsrelevantes Fristenmanagement. Diese Tätigkeiten sind stark strukturiert, wiederkehrend und vorlagenbasiert – und damit prädestiniert für KI-gestützte Vorbereitung (quantifiziert in Kapitel 6).

2.7 Adressatensegmente

Die Studie betrachtet drei Modell-Einheiten: das **Solobüro** (primäres Modell, deckungsgleich mit dem Quell-Projekt; eine sozialpädagogisch qualifizierte Betreuerin der Stufe 2, ein externer Steuerberater, ein KI-Agentensystem; heute 40–50 Betreuungen), das **Mehrpersonen-Büro** (vier bis sechs Betreuer:innen plus Verwaltung; rund 200–280 Betreuungen) und den **Betreuungsverein** (mehrere Vereinsbetreuer:innen plus die gesetzliche Aufgabe der Ehrenamtsbegleitung; Mischfinanzierung). Allen gemeinsam ist die identische Logik der Pauschalvergütung – und damit dieselbe Hebelrichtung der KI.

Kapitel 3 — Die Claude-Plattform und die agentische Arbeitsorganisation

3.1 Plattformarchitektur im Überblick

Die Claude-Plattform gliedert sich in drei Schichten. Die Modellfamilie umfasst Claude Opus 4.6 (höchste Reasoning-Tiefe für komplexe Abwägungen und lange Dokumente), Claude Sonnet 4.6 (ausgewogen für den Tagesbetrieb) und Claude Haiku 4.5 (schnelle Routineaufgaben). Die Anwendungsschicht stellt insbesondere Claude Cowork bereit, einen Desktop-Agenten, der mit lokalen Dateien arbeitet und über Skills strukturierte Abläufe ausführt. Die Entwickler- und Integrationsschicht (API, Agent SDK, Skills/Plugins, Model Context Protocol) erlaubt fachspezifische Fähigkeiten und Anbindungen. Für ein Betreuungsbüro entscheidend ist die Projekt- und Dateibindung: Wissensbasis, Vorlagen und getrennte Mandantenablage liegen als Kontext vor, auf den die Agenten kontrolliert und datensparsam zugreifen.

3.2 Agentische Arbeitsorganisation (Orchestrator + acht Fach-Agenten)

Ein Orchestrator nimmt jeden Auftrag entgegen, prüft Zuständigkeit und Aufgabenbereich, lädt nur die erforderlichen Unterlagen und delegiert an spezialisierte Fach-Agenten:

AGENT	FELD	TYPISCHE SKILLS	RECHTSBEZUG
01 Gesundheitssorge	ärztliche Maßnahmen, Unterbringung/FeM (Vorbereitung)	—	§§ 1827–1832
02 Vermögenssorge	Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung, Genehmigungen	vermoegensverzeichnis- erstellen, rechnungslegung- pruefen, gerichtsgenehmigung- pruefen	§§ 1835, 1839, 1845, 1848 ff., 1865
03 Aufenthalt & Wohnen	Wohnung, Heim, Aufenthalt	gerichtsgenehmigung- pruefen	§§ 1821, 1833
04 Behörden & Sozialleistungen	Anträge, Bescheide, Widersprüche	sozialleistung-antrag	SGB II/IV/VI/IX/XI/ XII
05 Gericht & Berichtswesen	Anfangs-/Jahres-/ Schlussbericht, Genehmigungen, Fristen	jahresbericht-erstellen, gerichtsgenehmigung- pruefen	§§ 1863, 1850; FamFG
06 Korrespondenz & Dokumentation	Schriftverkehr, Aktenvermerke, Wiedervorlagen	korrespondenz-erstellen, fristen-management	—
07 Steuer- Schnittstelle	Belegaufbereitung für externen Steuerberater	—	—
08 Qualität, Compliance & Datenschutz	Fristenkontrolle, DSGVO, Quellen-/Versionspflege, Vier-Augen	fristen-management	DSGVO; Governance

Die Delegation erfolgt regelbasiert über Auslöser. Jeder Vorgang durchläuft denselben achtstufigen Standard-Workflow: (1) Mandant und Auftrag klären, (2) Kontext laden, (3) delegieren, (4) Wunsch und Wille berücksichtigen, (5) Entwurf mit Begründung und Quellen erstellen, (6) Fristen/Genehmigungen prüfen, (7) zur Freigabe vorlegen, (8) dokumentieren und ablegen. Kein Entwurf verlässt das Büro ohne menschliche Freigabe.

3.3 Reasoning, Quellenbindung und Halluzinationsmanagement

Drei Eigenschaften machen den Einsatz tragfähig: die Quellenbindung (Rechtsbezüge nur über Quellen-IDs eines zentralen Registers, keine Norm „aus dem Gedächtnis“), die Transparenz über Unsicherheit (Kennzeichnung und Eskalation statt Raten) und die strukturierte Ausgabe

(Kennzeichnung als „ENTWURF – zur Freigabe durch die Berufsbetreuerin“ mit benannten offenen Punkten). Für numerische Aufgaben ist deterministische Berechnung gegenüber freiem Modell-Rechnen vorzuziehen.

3.4 Datenschutz- und Compliance-Architektur

Gesundheitsdaten sind besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO. Das Modell setzt auf Datenschutz by design: getrennte Mandantenablage, Datensparsamkeit und Zweckbindung, Zugriffsprotokollierung, definierte Aufbewahrung (Größenordnung 10 Jahre Vermögen, 30 Jahre Gesundheit und FeM) und datenschutzkonforme Vernichtung. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag und – wo geboten – eine Datenschutz-Folgenabschätzung sind Voraussetzung. Aus Sicht des EU-AI-Acts handelt es sich um Assistenzsysteme mit verbindlicher menschlicher Aufsicht; autonome Entscheidungen sind ausgeschlossen. Wo Workflows existenzsichernde Sozialleistungen berühren, ist eine Hochrisiko-Einordnung zu prüfen (Kapitel 8.3).

Kapitel 4 — Use-Case-Tiefenanalysen

Jeder Use Case folgt derselben Struktur: Ist-Workflow, Soll-Workflow mit Claude, Qualitätssicherung/Freigabe, Effizienz mit Drei-Szenarien-Bandbreite. Die Bandbreiten beziehen sich auf den administrativen Anteil; der menschliche Kern bleibt unberührt. Ein durchgängiges Anwendungsbeispiel bietet das Fallbeispiel Erika Schneider (Kapitel 9).

USE CASE	SOLL MIT CLAUDE (KURZ)	QUALITÄTSSICHERUNG	EFFIZIENZ BASE / BEST
A — Anfangs-/Jahres-/ Schlussbericht (§ 1863)	Agent 05 befüllt Berichtsvorlage je Aufgabenbereich, hebt Wünsche und Erforderlichkeit hervor	persönliches Gespräch und Unterschrift durch die Betreuerin	35–55 % / 60–75 %
B — Vermögensverzeichnis & Rechnungslegung (§§ 1835, 1865)	Agent 02 strukturiert Belege, entwirft, prüft Plausibilität; Summen deterministisch	Vier-Augen durch Agent 08; Verfügung beim Menschen	40–60 % / 65–80 %
C — Behörden-/ Sozialleistungsanträge (SGB)	Agent 04 prüft Ansprüche, entwirft Anträge/Widersprüche, Nachweis-Checklisten	Prüfung Aufgabenbereichsdeckung; Antrag nach Freigabe	30–50 % / 55–70 %
D — Korrespondenz & Aktenvermerke	Agent 06 entwirft Briefe/ E-Mails/Vermerke, legt ab, setzt Wiedervorlagen	Versand nur nach Freigabe	40–60 % / 65–80 %
E — Prüfung gerichtlicher Genehmigungen	Skill gerichtsgenehmigung-pruefen: quellengebundene Triage, Antragsentwurf	Stopp-Regel: eingriffsintensive Maßnahmen stets zum Menschen	25–45 % / 50–65 %
F — Fristen- und Wiedervorlagemanagement	Agent 08 führt zentrales Fristenregister, Warnungen, Verknüpfung	menschliche Bestätigung kritischer Fristen	50–70 % / 75–85 %
G — Mandantenanlage und Onboarding	Skill mandant-anlegen: Ordnerstruktur, Stammbblatt, initiale Fristen	Prüfung des angeordneten Aufgabenbereichs	40–60 % / 60–75 %
H — Vergütungsantrag (mit NRW-Bezug)	Agent 02/05 stellt VBVG-Pauschalen zusammen, erzeugt formularkonforme Daten (eBO/MJP)	Endkontrolle, Signatur, Versand über persönliches Postfach	45–65 % / 65–80 %

Nicht delegierbar (0 % Automatisierung): persönlicher Kontakt und Beziehungsarbeit, Anhörung, Abwägung Wunsch ↔ Wohl, alle Außenerklärungen und rechtsverbindlichen Entscheidungen (§§ 1816 ff., 1821, 1828).

Kapitel 5 — Implementierung im Betreuungsbüro

5.1 Reifegradmodell

Die Einführung verläuft in vier Stufen: **Stufe 0** (manuell), **Stufe 1** (punktuelle Assistenz), **Stufe 2** (skillbasierte Standardisierung mit systematisierten Fristen und Ablage) und **Stufe 3** (agentisches Betriebssystem mit Orchestrator, quellengebundener Wissensbasis, durchgängiger Vier-Augen-Freigabe und Datenschutz by design). Der wirtschaftliche Nutzen steigt überproportional erst ab Stufe 2, weil dann Standardisierung Skaleneffekte erschließt.

5.2 Organisations-, Rollen- und Verantwortungsmodell (RACI)

Tragendes Prinzip ist die klare Trennung: Alle rechtsverbindlichen Entscheidungen liegen beim Menschen. Die Betreuerin ist *accountable* für persönlichen Kontakt, Berichte, Einwilligungen, Vermögensverfügungen und Außenerklärungen; die KI ist *responsible* nur für Entwurf, Recherche, Berechnung, Fristenüberwachung und Dokumentation. Bei eingriffsintensiven Maßnahmen tritt der Compliance-Agent 08 als formale Vorprüfinstanz hinzu. Verantwortung wird nicht delegiert, nur die Vorbereitung – darum bleibt der Einsatz haftungsarm.

5.3 Daten- und Wissensarchitektur

Fundament sind eine quellengebundene Wissensbasis mit zentralem Quellenregister, ein Vorlagenbestand und eine getrennte Mandantenablage je Person. Rechtsänderungen werden über einen zentralen Changelog gepflegt – die Anbindung an die Versionspflege (Kapitel 8.4) ist konsequent fortzuführen.

5.4 Governance, Stopp-Regeln und Quality Gates

Verbindliche Stopp-Regeln definieren, wann nie autonom gehandelt wird: ärztliche Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehende Unterbringung, gefährliche Maßnahmen und Behandlungsabbruch, genehmigungsbedürftige Vermögensgeschäfte, Wohnungsauflösung, jeder Konflikt zwischen Wunsch und Wohl. Quality Gates sind Entwurfskennzeichnung, Vier-Augen-Prüfung bei sensiblen Vorgängen und Quellenpflicht bei jeder Rechtsaussage.

5.5 Change Management und Befähigung

Die Einführung gelingt, wenn sie an konkreten Schmerzpunkten ansetzt (Berichte, Fristen, Korrespondenz) und sichtbare Entlastung erzeugt, bevor sie auf das vollständige System ausgeweitet wird. Erforderlich sind eine Freigabe-Richtlinie, eine Datenschutz-Grundordnung (AVV, Aufbewahrung, Löschung) und eine pragmatische Schulung. Der kulturelle Kern: KI ist Werkzeug der Entlastung, nicht Ersatz fachlicher Verantwortung.

Kapitel 6 — Quantifizierung: Zeit, Kosten, Kapazität und ROI

6.1 Effizienzmodell je Tätigkeitsfeld

Gewichtet nach typischem Zeitanteil ergibt sich im Base-Case eine Reduktion des administrativen Gesamtaufwands je Fall um rund 35–50 %, im ambitionierten Szenario bis 60–70 %. Diese Reduktion betrifft ausschließlich den administrativen Anteil; der nicht delegierbare Kontaktanteil bleibt unverändert und bildet die Obergrenze der Skalierung.

6.2 Vergütungsbasis VBVG 2026 (Stufe 2)

VERMÖGENSSTATUS	WOHNFORM	ERSTE 12 MONATE	AB 13. MONAT
Nicht mittellos	Stationär	305 €	155 €
Nicht mittellos	Andere Wohnform	427 €	250 €
Mittellos	Stationär	275 €	130 €
Mittellos	Andere Wohnform	324 €	190 €

Unter der Portfolio-Annahme 60 % mittellos / 40 % nicht mittellos und 55 % stationär / 45 % andere Wohnform ergibt sich eine gewichtete Steady-State-Pauschale von rund 173 € je Fall und Monat; portfolioweit inklusive anteiliger Erstjahresfälle rund 175–200 €.

6.3 Kapazitäts- und Ertragslogik

Da der Ertrag je Fall fix ist, übersetzt sich gesparte Administrationszeit in zusätzliche tragbare Fälle – gedeckelt durch den mitwachsenden persönlichen Kontaktanteil.

SZENARIO	KAPAZITÄTSHEBEL	FÄLLE (SOLOBÜRO)	BRUTTOUMSATZ P. A. (≈ 185 €/ FALL·MONAT)
Heute	—	45	~100.000 €
Konservativ	+5–15 %	47–52	~104.000–115.000 €
Base-Case	+15–30 %	52–58	~115.000–129.000 €
Ambitioniert	+30–50 %	58–68	~129.000–151.000 €

Alternativ kann der Hebel statt in Mehrumsatz in Entlastung investiert werden: gleiche Fallzahl bei geringerer Belastung, besserer Dokumentation und mehr Zeit für den persönlichen Kontakt.

6.4 Kostenannahmen und Payback

POSITION	KONSERVATIV	BASE	AMBITIONIERT
KI-Abonnement je produktivem Nutzer/Monat	150 €	90 €	30 €
Einrichtung (einmalig, Solobüro)	8.000 €	4.000 €	1.500 €
Betrieb/Pflege p. a.	6.000 €	3.000 €	1.200 €
Datenschutz/Compliance p. a.	5.000 €	2.500 €	1.000 €

Die absoluten KI-Kosten eines Solobüros sind im Verhältnis zum Kapazitätsupside gering. Bereits wenige zusätzliche, fast ohne marginalen Verwaltungsaufwand geführte Fälle decken die Jahres- und Einrichtungskosten; der Payback liegt im Base-Case typischerweise unter zwölf Monaten. Die ROI-Sensitivität hängt primär am realisierten Kapazitätshebel und an der Freigabedisziplin.

6.5 Sensitivität und Engpässe

Die größten Hebel sind, in dieser Reihenfolge: der realisierte Kapazitätshebel, der Anteil nicht delegierbarer Kontaktzeit, die Datenqualität der Mandantenablage und die regulatorische Reibung. Worst-Case-Treiber sind unzureichende Standardisierung (KI bleibt auf Stufe 1) und Vertrauens-/Haftungssorgen mit redundanter Nacharbeit.

Kapitel 7 — Auswirkungen auf die Beteiligten

7.1 Betreute Personen

Richtig eingesetzt verbessert KI die Betreuungsqualität: mehr menschliche Zeit für Kontakt und Anhörung und höhere Verlässlichkeit (weniger Fristversäumnisse, vollständigere Berichte und Anträge, konsequenter geltend gemachte Ansprüche). Voraussetzung ist die Wahrung der Selbstbestimmung: Die Wünsche der Person bleiben maßgeblich; KI darf die Abwägung von Wunsch und Wohl nicht vorwegnehmen.

7.2 Betreuungsgerichte und Rechtspfleger

Strukturierte, vorlagenkonforme KI-Erzeugung erhöht die Prüfbarkeit von Berichten, Rechnungslegungen und Genehmigungsanträgen. In Verbindung mit dem elektronischen Rechtsverkehr (Kapitel 8.1) sinkt der Medienbruch zwischen Büro und Justiz; eingereicht und verantwortet wird durch die Betreuerin.

7.3 Betreuungsbehörden und -vereine

Behörden und Vereine profitieren von höherer Datenqualität und schnellerer Bearbeitung. Für Vereine ist der Kapazitätshebel doppelt relevant: Er entlastet die Vereinsbetreuer:innen und schafft Spielraum für die gesetzliche Aufgabe der Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher.

7.4 Beruf und Arbeitsmarkt

Indem KI die Verwaltungslast senkt, kann sie den Beruf attraktiver und wirtschaftlich tragfähiger machen, ohne die fachliche Anforderung zu senken – im Gegenteil verschiebt sich das Profil stärker zur anspruchsvollen Beziehungs- und Abwägungsarbeit. Eine Dequalifizierung droht nur, wenn Standardisierung mit unkritischer Übernahme von Entwürfen verwechselt wird; dem beugt die verbindliche menschliche Freigabe vor.

Kapitel 8 — Länderspezifika und Regulierung

8.1 Nordrhein-Westfalen als Digitalisierungs-Frühindikator

Institutioneller Rahmen. NRW gliedert sich in zwei Landschaftsverbände: den Landschaftsverband Rheinland (LVR) und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Die überörtliche Betreuungsbehörde ist das Landesbetreuungsamt (LBA) beim LWL auf Grundlage des Landesbetreuungsgesetzes NRW (LBtG NRW); dort liegt auch die Geschäftsstelle der

überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW. Die örtlichen Betreuungsbehörden bei Kreisen und kreisfreien Städten sind u. a. Stammbehörde für die BtOG-Registrierung.

Digitales Vergütungsverfahren. Mit der Betreuungsvergütungsformularverordnung (BeVeFoVO) gilt in NRW ab dem 1. April 2026 ein verbindliches einheitliches Formular für Anträge auf Pauschalvergütung nach neuem Recht. Das Formular wird seit dem 1. Januar 2026 über den Formularserver der NRW-Justiz bereitgestellt. Ab dem 1. Juli 2026 darf der Vergütungsantrag nur noch elektronisch übermittelt werden – über das eBO (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach), das beA (für Anwäl:innen) oder das kostenfreie MJP („Mein Justizpostfach“). Berufsbetreuer:innen in NRW müssen daher ein elektronisches Postfach einrichten und form- sowie ERV-konform einreichen.

Bedeutung für das KI-Modell. Der Formularzwang erhöht den Standardisierungsgrad und damit den Automatisierungsnutzen: Die Agenten 02/05/08 müssen strukturierte, formularkonforme Vergütungsdaten liefern, die unmittelbar in das amtliche Formular übernommen und über eBO/ MJP eingereicht werden können (vgl. Use Case H). Die Verantwortungslogik bleibt unberührt – Endkontrolle, Signatur und Versand verantwortet die Betreuerin. NRW fungiert als Frühindikator, an dem sich andere Länder voraussichtlich orientieren.

8.2 Bayern (Kontext des Quell-Projekts)

Das Quell-Projekt verortet das Büro in Bayern; die Stammbehörde ist die örtlich zuständige Betreuungsbehörde am Bürositz. Die bundesrechtlichen Grundlagen (BGB, BtOG, BtRegV, VBVG 2026) gelten einheitlich; landesspezifische Ausführungs- und Digitalregelungen sind gesondert zu prüfen und nicht mit den NRW-Vorgaben zu vermischen. Für eine Übertragung nach NRW ist primär der Vergütungs- und Einreichungs-Workflow anzupassen.

8.3 EU-AI-Act und DSGVO

Die Agenten sind Assistenzsysteme zur Dokumenten- und Antragsvorbereitung mit verbindlicher menschlicher Aufsicht; autonome, nach außen wirkende Entscheidungen sind ausgeschlossen. Daraus folgen Transparenz- und Aufsichtspflichten. Wo Workflows den Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen berühren, ist eine Hochrisiko-Einordnung sorgfältig zu prüfen; bis zur Klärung ist konservativ mit voller menschlicher Kontrolle zu verfahren. Gesundheitsdaten sind besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO); erforderlich sind AVV, Datensparsamkeit, Zweckbindung, Zugriffsprotokollierung, definierte Aufbewahrung und datenschutzkonforme Löschung.

8.4 Versionspflege regulatorischer Aussagen

VBVG 2026, BeVeFoVO/NRW-eBO-Pflichten und die EU-AI-Act-Einordnung sind jung und in Bewegung. Die Studie folgt der KATALYSIA-Versionspflege-Routine: definierte Watchlist (EU-AI-Act-Sekundärrecht, VBVG-Anpassungen, landesrechtliche e-Antragspflichten), Trigger bei Rechtsänderung und ein Versionsprotokoll je Studie. Vor produktiver Nutzung ist der aktuelle Rechtsstand zu prüfen.

Kapitel 9 — Fallbeispiel: Aufgabenportfolio Erika Schneider (Mai 2026)

Dieses Kapitel führt die zuvor abstrakt beschriebenen Abläufe an einem durchgängigen Beispiel vor. Es stammt aus dem Quell-Projekt und ist ein frei erfundener Beispielfall (keine reale Person).

9.1 Ausgangslage

Frau Erika Schneider (geboren 1944) lebt seit September 2025 nach fortgeschrittener Alzheimer-Demenz vollstationär im Pflegeheim „Sonnenhof“ in Augsburg. Das Amtsgericht Augsburg hat zum 1. Oktober 2025 eine Betreuung angeordnet (Az. XVII 0567/25) mit den Aufgabenbereichen Gesundheits-, Vermögens-, Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten; ein Einwilligungsvorbehalt besteht nicht. Sie ist nicht mittellos (Sparguthaben und Eigentumswohnung), stationär untergebracht und der Vergütungsstufe 2 zugeordnet – im Mai 2026 (achter Betreuungsmonat) gilt damit die Pauschale von 305 € je Monat, die ab dem 13. Monat auf 155 € sinkt. Pflegegrad 4; die Tochter ist Bezugsperson ohne Vollmacht; eine Patientenverfügung liegt vor. Wegen stark eingeschränkter Äußerungsfähigkeit ist der mutmaßliche Wille unter Einbezug der Tochter maßgeblich (§ 1821).

9.2 Vier Vorgänge im Überblick

#	VORGANG	FEDERFÜHRUNG KI	ARBEITSERGEBNIS	MENSCHLICHE ENTSCHEIDUNG	STATUS
A	Eigentumswohnung verwerten?	Agent 02/03/05	Wirtschaftlichkeitsanalyse, Genehmigungsantrag	Verkauf befürwortet, Wertgutachten beauftragt, Antrag freigegeben	offen – Gericht
B	Einwilligung Kataraktoperation	Agent 01	Entscheidungsvorlage	Einwilligung nach Rücksprache; keine Genehmigung nötig	zur Freigabe
C	Jahresbericht (§ 1863)	Agent 05/02	Berichtsentwurf	Pflichtbesprechung ausstehend, dann Unterschrift	Entwurf
D	Erhöhung Heim- Eigenanteil	Agent 02/04/08	Liquiditäts-/ Finanzierungsanalyse	Finanzierung bestätigt; SGB XII vorgemerkt	erledigt/ vorgemerkt

9.3 Vorgang A — Verwertung der Eigentumswohnung

Agent 02 prüft die seit dem Heimeinzug leerstehende 2-Zimmer-Eigentumswohnung (ca. 58 m², Leerstandskosten rund 210 €/Monat). Die Wirtschaftlichkeitsanalyse stellt drei Optionen über 24 Monate gegenüber: Halten rund –5.040 €, Vermieten rund +12.240 € netto (Kaltmiete 720 €/Monat) und Verkaufen einmalig rund 195.000–205.000 €. Der Verkauf sichert die Pflegefinanzierung und beendet die Leerstandskosten, ist aber genehmigungspflichtig (§ 1850). Die Betreuerin wägt den mutmaßlichen Willen (frühere Äußerung: die Wohnung solle „nicht ewig leer stehen“) unter Einbezug der Tochter ab, befürwortet den Verkauf, beauftragt das Wertgutachten und gibt den Genehmigungsantrag frei. Stopp-Regel eingehalten: keine Verfügung ohne gerichtliche Genehmigung und ohne menschliche Freigabe.

9.4 Vorgang B — Einwilligung in die Kataraktoperation

Die Augenarztpraxis empfiehlt eine ambulante Kataraktoperation (Routineeingriff, örtliche Betäubung). Agent 01 erstellt eine Entscheidungsvorlage mit Nutzen, Risiken und Alternative, prüft die Patientenverfügung (keine Ablehnung von Routineeingriffen) und den mutmaßlichen Willen. Die Genehmigungsprüfung nach § 1829 ergibt: keine begründete Gefahr von Tod oder

schwerem Schaden – also keine gerichtliche Genehmigung nötig, die Einwilligung der Betreuerin nach § 1828 genügt. Die Betreuerin willigt nach Rücksprache mit Frau Schneider und der Tochter ein und dokumentiert. Der Kontrast zu Vorgang A – genehmigungspflichtig versus nicht genehmigungspflichtig – zeigt den Wert der quellengebundenen Triage.

9.5 Vorgang C — Jahresbericht nach § 1863

Agent 05 entwirft den Jahresbericht aus Bestellungsbeschluss, laufender Akte und Aufgabenbereichsdaten und verweist auf die anstehende Rechnungslegung (§ 1865, fällig rund September 2026). Die Pflichtbesprechung mit der betreuten Person und die Unterschrift verantwortet die Betreuerin selbst; eingereicht wird erst danach.

9.6 Vorgang D — Erhöhung des Heim-Eigenanteils

Agent 02 erstellt eine Liquiditäts- und Finanzierungsanalyse; die Finanzierung ist kurzfristig bestätigt. Agent 04 merkt vorsorglich eine ergänzende Hilfe zur Pflege (SGB XII) vor. Zugleich erkennt das System eine Grenze des Mandats: Die Vertretung gegenüber dem Sozialhilfeträger ist vom angeordneten Aufgabenkreis möglicherweise nicht gedeckt – eine Erweiterung beim Gericht ist im Bedarfsfall zu prüfen (Erforderlichkeit, § 1815).

9.7 Fristen und Wiedervorlagen (Agent 08)

Aus den vier Vorgängen führt der Compliance-Agent ein konsolidiertes Fristenbild: Wertgutachten Wohnung bis 15. Juni 2026; Pflichtbesprechung und Einreichung Jahresbericht vor dem 30. September 2026; erste Rechnungslegung rund September 2026; Übermittlung der Katarakt-Einwilligung kurzfristig.

9.8 Was das Fallbeispiel zeigt

Vier Vorgänge in vier Tätigkeitsfeldern, bearbeitet von sechs Agenten, verdichten die Kernaussage: Die KI liefert Analysen, Vorlagen, Genehmigungs-Triagen und ein lückenloses Fristenbild – die Betreuerin verantwortet jede Außenwirkung, jede Einwilligung und jede Vermögensverfügung. Die Stopp-Regeln greifen real, die differenzierte Genehmigungsprüfung trennt Pflichtiges von Nicht-Pflichtigem, das Erforderlichkeitsprinzip begrenzt das Mandat, und der Wille der Person bleibt vorrangig. Diese disziplinierte Arbeitsteilung – nicht Autonomie – hält den Einsatz rechtskonform und haftungsarm.

Kapitel 10 — Drei strategische Optionen

Die Optionen sind kumulativ und können als Migrationspfad gelesen werden.

Option A — Abwarten und punktuell assistieren (Reifegrad 0–1)

Einsatz einzelner KI-Entwürfe ohne systematische Struktur. Investition minimal, Nutzen gering und unstet. Risiko: wachsender Wettbewerbsnachteil, wenn andere Büros standardisieren. Geeignet für Büros kurz vor Übergabe oder mit sehr kleiner, stabiler Fallzahl.

Option B — Selektive Entlastung an den Schmerzpunkten (Reifegrad 2)

Standardisierung der größten Lasten – Berichte (§ 1863), Vermögensverzeichnis/Rechnungslegung (§§ 1835/1865), Korrespondenz, Fristen – über definierte Skills und Vorlagen mit konsequenter menschlicher Freigabe. Investition gering bis moderat, spürbare und messbare Entlastung, überschaubares Risiko. Geeignet als Einstieg für die Mehrzahl der Büros.

Option C — Vollständiges agentisches Betriebssystem (Reifegrad 3)

Orchestrator und acht Fach-Agenten, quellengebundene Wissensbasis, getrennte Mandantenablage, durchgängige Vier-Augen-Freigabe und – wo geboten – Integration in die elektronische Justizkommunikation (in NRW eBO/MJP). Investition moderat, für ein Kleinbüro absolut niedrig; maximaler, stetiger Kapazitäts- bzw. Entlastungshebel. Risiko liegt in der Umsetzungsdisziplin, nicht in den Kosten.

Empfehlung: Für die meisten Büros ist Option B als Einstieg und Option C als Zielbild der rationale Pfad – beginnend an den Schmerzpunkten mit dem höchsten, am wenigsten eingriffsintensiven Automatisierungsnutzen, schrittweise erweitert zum integrierten Betriebssystem.

Kapitel 11 — Synthese und Ausblick

Die rechtliche Berufsbetreuung ist ein Feld, in dem KI-Assistenz und menschliche Verantwortung besonders sauber trennbar sind: Die wertvollste und gesetzlich geschützte Tätigkeit ist nicht delegierbar, während die belastende administrative Hülle stark standardisiert und automatisierbar ist. Diese Trennung macht den Einsatz rechtskonform und haftungsarm und erklärt, warum der ökonomische Hebel unter Pauschalvergütung in Kapazität und Entlastung liegt, nicht in höheren Honoraren.

Drei Entwicklungen prägen das Feld bis 2030: steigende Nachfrage bei knappem Angebot, die Vereinfachung und Digitalisierung des Vergütungsverfahrens (VBVG 2026, NRW-eBO/MJP als Frühindikator) und die Reifung agentischer KI-Betriebsmodelle. Büros, die früh standardisieren, gewinnen doppelt – wirtschaftlich durch tragfähigere Fallzahlen, fachlich durch mehr Zeit für den menschlichen Kern. Handlungsempfehlungen: an den Schmerzpunkten beginnen; menschliche Freigabe und Datenschutz von Anfang an verbindlich regeln; Quellen- und Versionspflege institutionalisieren; in NRW frühzeitig eBO/MJP und Formularkonformität herstellen; den Kapazitätsgewinn bewusst zwischen Mehrumsatz und Entlastung steuern.

Anhänge

A1 Zentrale Annahmen. Vollständig im Annahmen-Memo (v1.1). Kerngrößen: Markt 1,3 Mio. Betreute, 16.000–17.000 Berufsbetreuer:innen, ~400.000 berufliche Betreuungen; Modell-Solobüro 45 Fälle (Stufe 2), Steady-State-Pauschale ~175–200 €/Fall·Monat; administrative Effizienz Base 35–50 %; Kapazitätshebel Base 15–30 %; Payback Base unter 12 Monaten.

A2 Glossar (Auswahl). Aufgabenbereich – gerichtlich angeordneter Wirkungskreis. Erforderlichkeit – Betreuung nur soweit nötig. Fallpauschale – monatliche, aufwandsunabhängige Vergütung nach VBVG. Mittellosigkeit – vergütungsrelevanter Vermögensstatus. Stammbehörde – Betreuungsbehörde am Bürositz. eBO / MJP – elektronische Postfächer für den Rechtsverkehr. Orchestrator / Fach-Agent / Skill – Komponenten der agentischen Arbeitsorganisation.

A3 Compliance-Checkliste (Auszug). Angeordneter Aufgabenbereich geprüft · menschliche Freigabe vor jedem Versand · Stopp-Regeln bei Gesundheit/Freiheitsentzug/Vermögen beachtet · Quellen-ID bei jeder Rechtsaussage · AVV und Aufbewahrungsfristen eingehalten · Fristen im zentralen Register · (NRW) Formularkonformität und eBO/MJP-Einreichung sichergestellt.

Methodik & KI-Einsatz

- Erstellt mit Claude Opus 4.6 (Anthropic) auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen (Branchenverbände, Justizportale, Gesetzes- und Regulierungspublikationen, Fachliteratur) sowie der Konzeptlogik des Quell-Projekts „KI-gestütztes Berufsbetreuerbüro“.
- Schwerpunkt der Analyse: Deutschland mit Vertiefung Bayern (Quell-Projekt) und Nordrhein-Westfalen (Digitalisierung); Zeitraum 2026–2030, historischer Vergleich ab 1995.
- Zahlenangaben zu Markt, Fallzahlen und Vergütung beruhen auf Verbands-, Behörden- und Gesetzesangaben und wurden nicht unabhängig verifiziert.
- Quantifizierungen sind szenarienbasiert (Konservativ / Base / Ambitioniert); tatsächliche Entwicklungen hängen von Adoptionsdisziplin, Portfoliomix und regulatorischer Reibung ab.

- Stand der Recherche: Juni 2026 – spätere Markt- und Rechtsbewegungen sind nicht berücksichtigt; Versionspflege gemäß Versionspflege_EU-AI-Act_IDW.md.

Kernquellen dieser Analyse

PRIMÄRQUELLEN – BRANCHENVERBÄNDE & FACHSTELLEN	REGULIERUNG, RECHT & STATISTIK
Bundesverband der Berufsbetreuer:innen (BdB) – Daten und Fakten	BGB §§ 1814 ff. (Betreuungsrechtsreform 2023)
Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB)	BtOG · BtRegV · VBVG 2026 (BGBl. 2025 Nr. 109)
Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT)	FamFG §§ 271 ff.
Online-Lexikon Betreuungsrecht (u. a. Betreuervergütung 2026)	DSGVO (insb. Art. 9) · EU-AI-Act (VO 2024/1689)
Institut für Betreuungsrecht – Betreuungszahlen	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik – Fallzahlen-Studien	NRW-Justiz (BeVeFoVO, eBO/MJP, Formularserver) · Landesbetreuungsamt beim LWL
Anthropic – Claude-Plattfordokumentation	Statistisches Bundesamt / Länder- Betreuungsstatistiken